Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna

Landkreis Zwickau

Satzung über das Vorkaufsrecht für das Gebiet des Bebauungsplanes "Am Friesenweg" in Limbach-Oberfrohna

Aufgrund § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBI. S. 500), in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 394) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Limbach-Oberfrohna am 27. Januar 2025 folgende Satzung über das Vorkaufsrecht nach BauGB für das Gebiet des Bebauungsplanes "Am Friesenweg" in Limbach-Oberfrohna beschlossen:

§1

Zu sichernde Planung

Der Stadtrat hat am 27. Januar 2025 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Friesenweg" in Limbach-Oberfrohna gefasst (Vorlage Nr.005/2025).

Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Vorkaufsrechtsatzung erlassen.

§2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Vorkaufsrechtsatzung erstreckt sich auf folgendes Gebiet der Gemarkung Limbach, dargestellt im Lageplan vom 10. Dezember 2024:

Flurstücke 570/1, 922/25, 923/1 bis 923/12, 923/d sowie Teilflächen der Flurstücke 899/4, 915, 924/12, und 1006/6 der Gemarkung Limbach.

Der Lageplan vom 10. Dezember 2024 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Rechtswirkung der Vorkaufsrechtsatzung

Die Vorkaufsrechtsatzung begründet nach §§ 25 ff. BauGB das besondere Vorkaufsrecht zugunsten der Großen Kreisstadt Limbach-Oberfrohna innerhalb des im § 2 bezeichneten Geltungsbereiches.

Der Verkäufer hat der Stadt den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen; die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt.

Das Vorkaufsrecht kann nur binnen drei Monaten nach Mitteilung des Kaufvertrags durch Verwaltungsakt gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über das Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 15 "Burgstädter Straße/Friesenweg" in Limbach-Oberfrohna vom 08.04.1998 außer Kraft.

Limbach-Oberfrohna, den 06. Februar 2025

gez. Gerd Härtig

Oberbürgermeister

Anlage:

Lageplan vom 10. Dezember 2024